

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 2 (1887)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

II. Jahrgang.

Nr. 6.

I. Juni 1887.

Inhalt: Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien an der zürch. Sekundarschule. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Inhalt der Beilage: Gesetze und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge. — Lehrplan des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien an den Sek.-Schulen des Kantons Zürich.

Eine Minderheit der für Vorberatung des regierungsrätslichen Gesetzesentwurfs betreffend das Volksschulwesen niedergesetzten Kommission des Kantonsrates, sowie eine Volksinitiative stellen das Begehr, dass die Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien an sämtliche Schüler nicht nur auf der Primarschulstufe, sondern auch auf der Sekundarschulstufe unentgeltlich zu erfolgen habe, d. h. dass die bezüglichen Ausgaben von Staat und Schulkreise übernommen werden.

In No. 1 des „Amtlichen Schulblattes“ vom laufenden Jahre ist die Frage der Unentgeltlichkeit, soweit sie die Primarschule betrifft, in ihrer ökonomischen Tragweite näher beleuchtet worden, und es dient zur allgemeinen Orientirung, dass die ökonomischen Folgen einer solchen Maassregel auch für die Sekundarschule genauer nachgewiesen werden, wie dies auch von der kantonsrätslichen Kommission gewünscht worden ist.

1. Die Lehrmittel.

Mit Ausnahme des religiösen Lehrmittels, des deutschen Lesebuchs und des französischen Lehrmittels stehen zur Zeit für alle Fächer der Sekundarschule staatliche obligatorische Lehrmittel im Gebrauch. Für die französische Sprache besteht wenigstens für die beiden ersten Klassen ein obligatorisches Lehrmittel im Privatverlag, somit ist die Festsetzung der Ausgabe für die Lehrmittel mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die gebräuchlichen deutschen Lesebücher (Keller und Geilfuss, Wiesendanger, Spörri etc.), die verwendeten religiösen Lehrmittel (Meier, Christ, Zimmermann, Hartig, Langhaus etc.) und die in der dritten Klasse gebrauchten französischen Lesebücher (Baumgartner, Breitinger etc.) weisen allerdings wesentlich verschiedene Preise aus, doch ist wohl ein angenommener Durchschnittspreis von 2 Franken per Klasse für das deutsche Lesebuch, von 1 Fr. 40 Cts. für das Religionslehrmittel sämtlicher Klassen, und von 1 Fr. 20 Cts. für das französische Lesebuch der dritten Klasse nicht zu tief gegriffen.

Die Ausgaben für Lehrmittel für den einzelnen Schüler während der ganzen Sekundarschulzeit ergeben sich unter dieser Voraussetzung aus folgender Zusammenstellung:

I. Klasse :

Utzinger, deutsche Grammatik	Fr. 1. —
Öchsli, allgemeine Geschichte	„ 1. 20
Pfenninger, Geometrie	„ 1. 25
Weber, Gesangbuch	„ 1. 30
Wettstein, Atlas	„ 3. 20
Wettstein, Geographie	„ 1. —
Wettstein, Naturkunde	„ 2. 40
Bodmer, Rechnen I	„ —. 35
Baumgartner, Französisch I.—II.	„ 1. 80
Religionslehrmittel	„ 1. 40
Deutsches Lesebuch I.	„ 2. —
	Fr. 16. 90

Bemerkung: Mit Ausnahme der 4 letzten dienen alle auch für die oberen Klassen.

II. Klasse :

Deutsches Lesebuch II.	Fr. 2. —
Bodmer, Rechnen II.	„ —. 50

III. Klasse: Übertrag Fr. 19. 40

Öchsli, Schweizergeschichte	Fr. 2. —
Französisches Lesebuch	„ 1. 20
Deutsches Lesebuch III.	„ 2. — Fr. 5. 20
Total:	Fr. 24. 60

Hiebei besteht die Voraussetzung, dass jedem Schüler ein betreffendes Lehrmittel einmal verabreicht und als Eigentum überlassen werde, dass er aber für die Wiederbeschaffung eines verlorenen oder verdorbenen Lehrmittels selbst aufzukommen hätte.

2. Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

Hier wird die genauere Feststellung des Verbrauchs bedeutend schwieriger. Nicht nur ist der in den einzelnen Schulen verwendete Apparat sehr verschieden in der Ausstattung, in den einen sehr dürftig, in andern einfach, aber zweckentsprechend, in einigen — wenigstens teilweise — sogar reich, sondern die Berechnung hängt auch von der Auslegung des Ausdrucks „Schreib- und Zeichnungsmaterialien“ selbst ab. Sind nur Schreib- und Zeichnungspapier, Federn und Bleistifte darunter verstanden, oder gehören auch Reisszeug, Equerre, Lineale, Reissbrett dazu? Wenn ja, werden auch die letztern jedem Schüler als Eigentum überlassen, oder bleiben sie der Schule, d. h. werden sie nur zur Benutzung verabreicht und später wieder für andere Schüler verwendet?

Die nachstehende Berechnung ist von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

1. Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien im engern Sinne (Schreib- und Zeichnungspapier, Bleistifte, Federn, Gummi etc.) werden unter der nötigen Kontrolle jedem Schüler nach Bedürfnis abgegeben.

2. Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien im weitern Sinne (Reisszeug, Equerre, Reisschiene, Reissbrett) werden für die Schule angeschafft und den Schülern während der Schulzeit zur Benutzung überlassen, wobei angenommen wird, dass die einmal angeschafften Werkzeuge zwei Schüler auszuhalten vermögen.

Die jährlichen Ausgaben eines Sekundarschülers für

Schreib- und Zeichnungsmaterialien auf dieser Grundlage dürften bei gemeinsamer Beschaffung etwa folgendermassen zu veranschlagen sein:

Federn (7 Duzend à 10 Cts.)	Fr. —.	70
Bleistifte (10 Stück à 10 Cts.)	„	1. —
Hefte (25 Stück à 10 Cts.)	„	2. 50
Zeichnungspapier (25 Blätter à 5 Cts.)	„	1. 25
Gummi	„	—. 25
Lineal	„	—. 10
		<hr/>
In 1 Jahr		Fr. 5. 80
In 3 Jahren		Fr. 17. 40
Reisszeug (mindestens Hälfte des Preises)	Fr. 6. —	
Reissbrett, Reisschiene, Equerre (Hälfte des Preises)	„ 2. —	
		<hr/>
		Fr. 8. —
Total der Schreib- und Zeichnungsmaterialien:	Fr. 25. 40	

Die Gesamtausgaben für einen Schüler betragen also:

1. Lehrmittel	Fr. 24. 60
2. Schreibmaterialien	„ 25. 40

Total in 3 Jahren	Fr. 50. —
-------------------	-----------

Per Schüleru. per Jahr „ 16. 66 oder aufgerundet Fr. 17. —

Nehmen wir nun an, es besuchen 4600 Schulkinder (Knaben und Mädchen) die Sekundarschule, setzen wir ferner voraus, es durchlaufen sämtliche Schüler alle 3 Jahreskurse, so ergibt sich eine Jahresausgabe von $(4600 \times 17 \text{ Fr.}) = 78,200$ Franken oder aufgerundet von 80,000 Franken.

Wenn der Staat die Lehrmittel und die Schulkreise die Schreib- und Zeichnungsmaterialien übernehmen, so würde der Staat in Wirklichkeit wesentlich mehr als die Hälfte zu tragen, haben, da fast alle Lehrmittel schon in der ersten Klasse angeschafft werden, wenn auch die Schüler später austreten, während die Schreib- und Zeichnungsmaterialien in den obern Klassen in Folge der geringern Schülerzahl eine bedeutend geringere Ausgabe in sich schliessen.

Wird die ganze Ausgabe von den Schulkreisen bestritten und ihnen nachher die Hälfte der Kosten vom Staate zurückerstattet, so würden Staat und Sekundarschulkreise jährlich je ca. 35,000—40,000 Franken und wenn man die

wirklichen Schülerzahlen der II. und III. Klassen berücksichtigt, je 25,000—30,000 Franken zu tragen haben.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ist zur Zeit eingeführt an den Sekundarschulen Enge, Neu-münster, Oberstrass, Wülflingen und Rafz; die Schreibmaterialien allein werden unentgeltlich verabreicht an den Sekundarschulen Rüti, Bülach und Otelfingen; die Lehrmittel allein in der Sekundarschule Stadel. Die Sekundarschule Rüti wird von Beginn des nächsten Schulkurses an auch die Lehrmittel in die Unentgeltlichkeit aufnehmen.

Kleinere Mitteilungen.

1) An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen:

Rücktritt: Herr Johs. Zehnder von Iburg, gewesener Lehrer in Gundetsweil, geb. 1832, im Schuldienst seit 1853, mit Ruhegehalt.

Hinschiede: Herr Karl Hintermeister von Lindau, Lehrer in Lindau, geb. 1851, im Schuldienst seit 1871, starb am 23. April.

Herr a. Lehrer Bodmer, gewesener Lehrer von Ötweil und Wald, geb. 1804, im Schuldienst 1823—75, starb am 20. April.

Verweser: Herr Alb. Fischer von Bäretsweil, als Verweser in Lindau, mit Amtsantritt auf 2. Mai 1. Js.

Abgeänderte Lokationen:

Oberweil-Birchweil: Herr Jak. Angst von Wyl b. R.

Riedt (Steinmaur): Frl. Marie Suter von Hottingen.

Wahl genehmigungen auf 1. Mai 1. Jahres:
Bez. Hinweis: Herr Ferd. Sigg von Andelfingen, Verweser in Adentsweil, als Lehrer daselbst.

Herr Ferd. Bürgi von Bäretsweil, Verweser in Hof-Müetschbach, als Lehrer daselbst.

Bez. Uster: Herr Gottfried Zollinger von Elgg, Lehrer an der Pestalozzistiftung Schlieren, als Lehrer in Fällanden.

Bez. Pfäffikon: Herr Gust. Frauenfelder von Henggart, Verweser in Auslikon, als Lehrer daselbst.

Herr Konrad Wipf von Marthalen, Verweser in Theilingen, als Lehrer daselbst.

Vikare: Herr Alb. Stutz von Volketsweil, für den in den Militärdienst gerufenen Herrn Diener, Lehrer in Uster, vom 2. bis 22. Mai.

Herr Rud. Lüscher von Muhen (Aarg.), für den in den Militärdienst gerufenen Herrn Wintsch, Lehrer in Boden, vom 2. Mai bis 11. Juni.

Herr Heinr. Hofmann von Winterthur, für den erkrankten Herrn Steiner, Lehrer in Winterthur, mit Amtsantritt auf 2. Mai.

Herr Bernhard Spörri von Weisslingen, für den erkrankten Herrn H. Hotze, Lehrer in Unterstrass, mit Amtsantritt auf 3. Mai.

Herr Ed. Maurer von Egg, für den erkrankten Herrn Huber, Lehrer in Äugsterthal, mit Amtsantritt auf 12. Mai.

Herr Rudolf Wiederkehr von Gontenschwyl (Aarg.) für Herrn J. Graf, Lehrer in Aussersihl, mit Amtsantritt auf 16. Mai.

Frl. Charlotte Ortgies von Zürich, für die erkrankte Frl. Marie Eberhard, Lehrerin in Zürich, mit Amtsantritt auf 16. Mai.

Frl. Albertine Steiner von Zürich, für den erkrankten Herrn Bretscher, Lehrer in Unterstrass, mit Amtsantritt auf 17. Mai.

2) An die Bezirksschulpflecken.

Rücktritt: Herr J. Büeler, Lehrer in Ürikon, als Mitglied der Bezirksschulpflege Meilen.

Genehmigung neuer Kleinkinder-Schulen: Höngg und Fluntern.

Anderweitige Betätigung von Lehrern: Herr J. J. Hüni, Lehrer in Ütikon a. S., Übernahme der Stelle eines Buchhalters der Sparkassagesellschaft Ütikon.

3) An die Behörden der höheren Unterrichtsanstalten.

Hochschule: Erteilung von Titel und Rechte eines ausserordentlichen Professors an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule an Herrn Dr. Karl Dändliker, von Stäfa, Seminarlehrer, bisher Privatdozent.

Wahl von Herrn Dr. med. Georges James Haslam von Manchester als Assistent für chem.-physikal. Untersuchungen am Kantonsspital.

Rücktritt: Herr Dr. Wilh. Meyer in Zürich als Privatdozent an der philosophischen Fakultät I. Sektion der Hochschule.

Urlaub: Herr Dr. H. Kesselring, ordentlicher Professor an der theolog. Fakultät der Hochschule und Herr Dr. G. von Wyss, ordentlicher Professor an der philosoph. Fakultät I. Sektion werden für die Dauer des Sommersemesters 1887 aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt.

Ernennung von Assistenten für das Sommersemester 1887:
a. Pathologisches Institut:

Herr Alex. Favre von Chaux-de-Fonds als I. Assistent.

Herr Otto Hug von Winterthur als II. Assistent.

b. Physiologisches Institut:

Herr cand. med. Jul. Roth von Hirslanden als I. Assistent.

Herr stud. med. Aug. Gürber v. Werthenstein (Luz.) als II. Assist.

Diplomprüfungen: Es erhalten auf Grundlage absolvirter Prüfung Diplome für das höhere Lehramt:

Herr E. Frey von Winterthur in Italienisch.

Herr Alfred Ziegler von Winterthur in Geschichte und Geographie.

Herr Eug. Hafter von Zürich in altklassischer Philologie.

Herr H. Zwicky von Luchsingen (Kant. Glarus) in Englisch und Französisch.

Herr Karl Josephy von Schwaan (Mecklenburg) in altklassischen Sprachen.

Kantonsschule: Der Italienisch-Unterricht an der Industrieschule wird für die Dauer des Sommersemesters in provisorischer Weise an Herrn G. Foramitti übertragen.

Als teilweiser Stellvertreter für Herrn Rektor Hunziker im Fache der Warenlehre wird Herr Prof. Dr. Egli ernannt.

Ernennung von Herrn Rud. Spühler von Wasterkingen, Schulkandidat, als Turngehülfe für die Dauer des Sommersemesters 1887.

Höhere Schulen in Winterthur. Genehmigung definitiver Lehrerwahlen: 1. Herr Joseph Krzymowski von Winterthur für Mathematik und Physik.

2. Herr Dr. Ulr. Äschlimann von Langenthal (Bern) für Mathematik.
3. Herr Dr. Rob. Keller von Winterthur für Naturwissenschaften.
4. Herr Nicol. Michel von Könitz (Bern) für Turnen.
5. Herr Andreas Baumgartner von Schwendi (Glarus) für Französisch und Englisch.
6. Herr Emil Büchler von Ebnat (St. Gallen) für Geschichte, Geographie und Deutsch.
7. Herr Heinr. Reinhard von Winterthur für Zeichnen.
8. Herr Edgar Munzinger von Olten (Soloth.) für Gesang.
9. Herr Adolf Pfeiffer von St. Gallen für Deutsch, Latein und Griechisch.

Inserate.

Zur Notiznahme

Zur Beantwortung verschiedener Anfragen wird zur Kenntnis gebracht, dass nach einem Beschluss des Erziehungsrates im „Amtlichen Schulblatt“ keinerlei Privatinsérante aufgenommen werden können.

Ebensowenig spedirt das genannte Blatt besondere Beilagen, welche Inserate enthalten.

Dagegen kann dasselbe von untern Schulbehörden (Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen) als Publikationsmittel zur Ausschreibung von Lehrstellen etc. benutzt werden.

Zürich, den 25. Mai 1887. Die Redaktion.

Zur Notiz betr. die Gesetzesammlung.

Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen ist nunmehr zum Abschluss gelangt, und es kann dieselbe eingebunden werden. Die von den Oberbehörden neu zu erlassenden Verordnungen werden künftig als

Neue Folge der Sammlung

in besonderer Beilage zum „Amtlichen Schulblatt“ erscheinen.

Die Sammlung ist beim kantonalen Lehrmittelverlag eingebunden à 2 Fr. 50 Cts., in albo à 2 Fr. zu beziehen.

Zürich, den 20. März 1887. Die Redaktion.